

## ACE-Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der ACE ist der Autoclub des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der in ihm vereinigten Gewerkschaften. Er ist sowohl national wie international tätig.
2. Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Steuerpolitik, Verbraucherschutz. Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte. Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätsservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.

Kernbereich seiner Dienstleistungen sind

- Pannenhilfe,
- Bergen und Abschleppen sowie
- personenbezogene Hilfe und Unterstützung,
- Verkehrsrechtsschutz,
- u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).

Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege. Der ACE nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele darüber hinaus Interessen aller Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahr. Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Beitragsrückstand,
  - d) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt.
6. Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. d) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.
2. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Für Schadensfälle, die während eines Beitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.
3. Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden in den offiziellen Mitteilungen des ACE bekannt gegeben.

### § 5 Organe

1. Die Organe des ACE sind
  - a) die Hauptversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) der Vorstand.
2. In Vereinsorgane, Ziff. 1. a) bis c), kann nur gewählt oder bestellt werden, wer mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

### § 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des ACE bindend.
2. Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;

- b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
  - d) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
  - e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - f) Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
  - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
  - h) Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.
3. Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.
  4. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens zwölf Wochen vorher im Mitteilungsblatt des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
  5. Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegiertenversammlungen der Regionen, den Regionalausschüssen, den Regionalausschuss-Vorständen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitteilungsblatt des ACE zu veröffentlichen.
  6. Zusammensetzung:
    - a) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
    - b) Diese müssen jeweils Mitglied einer im DGB vereinigten Gewerkschaft sein.
    - c) Von der Bestimmung nach Buchstabe b) kann bei der Wahl der Delegierten in bis zu 20 Prozent der Fälle abgewichen werden.
    - d) Der Vorstand legt sowohl die Verteilung der Delegierten (gemäß § 6, Ziff.6., Buchstabe a) der Satzung) als auch die Verteilung der Delegierten, die unter Abweichung von Buchstabe b) höchstens gewählt werden können, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand vom 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.

## ACE-Satzung

7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/-r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
8. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
9. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten können folgende Bestimmungen der Satzung geändert werden: § 1 Ziff. 1; § 2 Ziff. 1 Satz 1; § 3 Ziff. 1; § 6 Ziff. 1, Ziff. 6, Ziff. 7 Satz 2, Ziff. 9, Ziff. 12; § 7; § 8 Ziff. 5.
10. Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.
11. Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
12. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder
  - a) von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
  - b) vom Aufsichtsrat,
  - c) vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen. Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitteilungsblatt des ACE veröffentlicht. Im Übrigen gelten für den Ablauf die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

### § 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus 17 Vertretern/Vertreterinnen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der in ihm vereinigten Gewerkschaften und sechs Vertretern/Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
2. Der Deutsche Gewerkschaftsbund und jede DGB-Gewerkschaft haben das Recht, insgesamt 17 Vertreter/-innen in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei der DGB und die Einzelgewerkschaften zunächst jeweils einen Sitz erhalten. Die Verteilung der restlichen Sitze erfolgt unter den Einzelgewerkschaften entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Dabei findet das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Mitgliederstärke der einzelnen Gewerkschaften ist der 31. Dezember des Jahres, das der Hauptversammlung vorangeht. Die sechs Vertreter/-innen der ACE-Regionen werden von den Delegiertenversammlungen ihrer Region in freier und geheimer Mehrheitswahl bestimmt.
3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Zwischenzeitliche Veränderungen bei den Voraussetzungen, die zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds geführt haben, sind auf die Dauer der Amtszeit ohne Einfluss. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden Gewerkschaft/Region ein/-e Nachfolger/-in bestimmt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n sowie fünf weitere Präsidiumsmitglieder, davon mindestens zwei Vertreter/-innen aus den Regionen – diese bilden das Präsidium – und gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieses Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben dort wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.
5. Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
6. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsanlässen von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;

- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
  - c) Entgegennahme von Prüfberichten;
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  - e) Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
  - f) Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 3/4-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
  - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen.
  - h) Nachwahl der Revisoren;
  - i) Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
  - j) Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.

### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
3. Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

## ACE-Satzung

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
  - d) Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
  - f) Beschlussfassung über Anträge auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder;
  - g) Abschluss von Tarifverträgen.
5. Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a) Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
  - b) Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
  - c) langfristige Darlehen;
  - d) Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
  - e) Berufung von Fachbeiräten;
  - f) Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs, Organisationen sowie Wirtschaftsunternehmen.
6. Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
7. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm/ihr bestimmte/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

### § 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

1. Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.

2. Die Bildung eines ACE-Kreises bedarf der Zustimmung des ACE-Vorstandes. Die Gebiete der einzelnen ACE-Kreise werden vom ACE-Vorstand festgelegt.
3. Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sind. Das gilt ebenfalls für Mitglieder, die ihren Wohnort oder Arbeitsplatz verändert haben. Die Teilnahme dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

### § 10 Delegiertenversammlung der ACE-Region

1. Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
2. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
  - b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
  - c) Wahl des die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieds und dessen Stellvertreter/-in;
  - d) Antragstellung zur Hauptversammlung.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstandes und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
4. Das Mandat der gewählten Delegierten und des gewählten Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
5. Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

### § 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

1. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
  - b) Aussprache über die Berichte;
  - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung der Region, den ACE-Vorstand und den Aufsichtsrat;
  - d) Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
  - e) Anträge an den ACE-Vorstand auf Auflösung des ACE-Kreises;
  - f) Anträge an den ACE-Vorstand auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region. Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/-n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorgeschlagenen müssen innerhalb des ACE-Kreises wohnen oder beschäftigt sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstandes vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in ACE LENKRAD. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstandes werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlässt.

### § 12 Regionalausschüsse

Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Ausschüsse zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in Richtlinien geregelt, die der ACE-Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erlässt. Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.

### § 13 Mitteilungsblatt

ACE LENKRAD ist offizielles Mitteilungsblatt des ACE Auto Club Europa e.V.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. November 2019 beschlossen.

Die geänderte Fassung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 6. März 2020 in Kraft getreten.